

DEUTSCHE SCHULE ROM SCUOLA GERMANICA ROMA



SCHULORDNUNG (Beschluss des Schulvorstands vom 16.6.1983)



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines
 - 1.1 Anwendungsbereich
 - 1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule
 - 1.3 Zweck der Schulordnung
2. Stellung des Schülers in der Schule
 - 2.1 Rechte des Schülers
 - 2.2 Pflichten des Schülers
 - 2.3 Schülermitwirkung
3. Eltern und Schule
 - 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule
 - 3.2 Elternmitwirkung
4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern
 - 4.1 Anmeldung
 - 4.2 Aufnahme und Abmeldung
 - 4.3 Entlassung
5. Schulbesuch
 - 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen
 - 5.2 Schulversäumnisse
 - 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
 - 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht
6. Leistung des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung
 - 6.1 Leistungen und Arbeitsformen
 - 6.2 Hausaufgaben
 - 6.3 Versetzung
7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen
8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule
 - 8.1 Aufsichtspflicht
 - 8.2 Versicherungsschutz und Haftung
9. Gesundheitspflege in der Schule
10. Schuljahr, Schulfahrten
 - 10.1 Das Schuljahr
 - 10.2 Schulfahrten
11. Bestimmung über volljährige Schüler
12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden
13. Schlussbestimmung

Anlagen:

1. Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen
2. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen



1. ALLGEMEINES

1.1 Anwendungsbereich

Die Schulordnung der Deutschen Schule Rom entspricht den Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.1.82. Diese folgen den Leitsätzen des "Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der "Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum Rahmenplan für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" vom 18. Januar 1979.

Die Schulordnung ist mit dem Auslandsschulausschuss abgestimmt.

1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Deutsche Schule Rom vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die italienische Sprache und Kultur. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Deutsche Schule Rom ermöglicht dem Schüler, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach dem von der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Italien geschlossenen Anerkennungsabkommen vom 11.6.1975.

1.3 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger (Deutscher Schulverein Rom), Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

2. STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, seine Bildung zu verwirklichen.

Dabei hat er das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.



2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, den im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Die Schule unterstützt deshalb die Einrichtung und die Tätigkeit einer Schülervertretung.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

3. ELTERN UND SCHULE

3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, daß Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Wer diese Verpflichtungen nicht erfüllt, verliert das Recht auf ein Zeugnis und die Wiedereinschreibung seiner Kinder im folgenden Schuljahr. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Schulleiter ein; dieser legt sie dem Schulvorstand zur Entscheidung vor.

3.2 Elternmitwirkung

Die Mitgliedschaft im Deutschen Schulverein richtet sich nach der Satzung. Als Mitglieder des Deutschen Schulvereins haben die Eltern die Möglichkeit, an Entscheidungen, die die Schule betreffen, mitzuwirken.



Außerdem wird allen Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und einem Schulelternbeirat.

4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen, und zwar:

- letztes Zeugnis
- Geburtsurkunde
- Wohnsitzbescheinigung
- Impfzeugnisse

(Beschlussänderung vom 21.11.2002):

Der Kindergarten nimmt grundsätzlich nur Kinder auf, die bis zum 31.12. das 3. Lebensjahr, die Grundschule nur solche, die bis zum 31.12. das 6. Lebensjahr vollendet haben. Bei Kindern, die zwischen dem 01.09. und dem 31.12. das 6. Lebensjahr vollendet haben, muss vor einer Aufnahme in die Grundschule mit einem schulinternen Einschulungsverfahren die Schulreife festgestellt worden sein.

(Beschlussänderung vom 28.10.2004):

Unabhängig vom Alter der Kinder behält sich die Grundschule vor, Schüler einem internen Aufnahmeverfahren zu unterziehen. Allein vom Besuch des Kindergartens leitet sich nicht automatisch das Recht zum Besuch der Grundschule ab.

4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, entsprechend dem Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule und dem Zeitpunkt der Einschreibung. Falls eine Überprüfung notwendig ist, entscheidet er im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss. Maßgeblich sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz.

Nicht deutschsprachige Kinder haben vor dem Eintritt in die Grundschule in der Regel in den beiden vorangehenden Jahren den Kindergarten der Deutschen Schule Rom zu besuchen, der sie sprachlich und sozial auf die zweisprachige Schule vorbereitet.

Schüler, deren Eltern nicht in Rom oder Umgebung wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler.

Unberührt von dieser Regelung bleibt der Schüleraustausch mit Partnerschulen in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Jahrgangsstufe 11 einschließlich. Ausnahmen können außerdem gemacht werden für Gast Schüler und für Schüler, die nur vorübergehend von den Erziehungsberechtigten getrennt sind. Über die Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.



4.3 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

5. SCHULBESUCH

5.1 Teilnahme am Unterricht und an den Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht schließt ein, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. Volljährige Schüler können ihr Fehlen selbst entschuldigen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(Beschlussänderung vom 13.10.98):

Hat ein Schüler der Oberstufe des Gymnasiums ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der Stunden eines Kurses versäumt und ist deswegen die Erteilung einer Semesternote nicht möglich, kann die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag des betreffenden Fachlehrers den Kurs als "nichtbelegt" werten.

Der Schüler ist vor einem Beschluss von der Jahrgangsstufenkonferenz anzuhören.

5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller

übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechend schwachen Leistungen die Versetzung

verweigern. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.



5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht (Beschlussänderung vom 13.6.1996)

Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schule. Die Schüler besuchen den für ihre Konfession eingerichteten Unterricht in den Klassen 1-8. Ab Klasse 9 findet der Religionsunterricht konfessionsübergreifend statt.

Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern oder - nach Eintritt der Religionsmündigkeit - vom Schüler selbst gestellt wird. Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

Die Schule richtet entsprechend ihrer personellen Ausstattung und bei genügender Schülerzahl ein Ersatzfach Ethik ein, dessen Besuch verpflichtend ist.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Schularzt ausgestelltes Zeugnis als notwendig bezeichnet wird.

6. LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG

6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Regelungen der Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen sind in Anlage 1 zusammengestellt.

6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der zu durchschnittlichen Leistungen befähigte Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungsordnung geregelt.



7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie werden daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber getroffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Der von der Gesamtkonferenz erstellte und für die Schule gültige Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist in der Anlage 2 aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE

8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden. Schüler der Oberstufe dürfen das Schulgelände in ihrer unterrichtsfreien Zeit verlassen.

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.



9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

Die Gesundheitspflege wird grundsätzlich durch einen Schularzt wahrgenommen. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

10. SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN

10.1 Das Schuljahr

Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Italienische Regelungen und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2 Schulfahrten

Schulausflüge und Schulfahrten werden vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt. Für deren Durchführung bestimmt er die Verantwortung und die Aufsicht.

11. BESTIMMUNG ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER

Die Schule geht davon aus, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

12. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule.

Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Die Entscheidung über die Beschwerde wird vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorstehende Schulordnung tritt am 1.9.1984 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Schulordnung gegenstandslos.



LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein. Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

2. Noten- und Punktsystem

Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der gymnasialen Oberstufe tritt verpflichtend, in den anderen Stufen fakultativ (nach Konferenzbeschluss, neben das Notensystem ein Punktsystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

15/14/13	Punkte je nach Notentendenz = Note 1
12/11/10	Punkte je nach Notentendenz = Note 2
09/08/07	Punkte je nach Notentendenz = Note 3
06/05/04	Punkte je nach Notentendenz = Note 4
03/02/01	Punkte je nach Notentendenz = Note 5
0	Punkte = Note 6



3. Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Die Gesamtkonferenz hat entschieden, dass die einzelnen Leistungselemente je nach fachspezifischen Gegebenheiten zu gewichten sind.

4. Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz hat die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches festgesetzt.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt.



MÖGLICHE ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

Ordnungsmaßnahmen sollten erst dann vorgenommen werden, wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

I. Erzieherische Maßnahmen

Der Lehrer wählt in eigener Verantwortung das geeignete Erziehungsmittel. Dazu können gehören:

1. Ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern
2. Mündlicher Tadel
3. Schriftliche Information an die Eltern
4. Beauftragung mit Sozialaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.

II. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Folgende Ordnungsmaßnahmen können angewandt werden:

1. Schriftlicher Verweis
2. Direktorsverweis
3. Überweisung in eine parallele Klasse
4. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder von anderen Schulveranstaltungen
5. Befristeter Ausschluss vom Unterricht (maximal 12 Schultage) oder von anderen Schulveranstaltungen
6. Androhung der Entlassung aus der Schule
7. Entlassung aus der Schule

III. Die Ordnungsmaßnahme muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zum Verhalten des Schülers stehen

Vorhergehende Verstöße und Ordnungsmaßnahmen sollten in angemessener Weise berücksichtigt werden. Eine automatische Anwendung des Katalogs der Ordnungsmaßnahmen ist unzulässig.

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen II.3 - II.5 trifft die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz.

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen II.6 und II.7 trifft die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Vorstand des Schulvereins.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler, bei den Maßnahmen II.5 - II.7 auch einem Lehrer seiner Wahl und den Eltern, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen.